



Einschulung Kindergarten

gb. Die Eltern einer Kindergartenschülerin mit Down Syndrom möchten ihre Tochter in den Regelkindergarten einschulen. Ihr entsprechendes Anliegen wurde bereits vor zwei Jahren von den Behörden abgelehnt, worauf die Eltern ihr Kind in einen Privatkindergarten schickten. Nun möchten sie sie für ein weiteres Jahr integrativ einschulen. Ihr Gesuch wird erneut abgelehnt, worauf sie sich an die Fachstelle Egalité Handicap wenden, um dagegen vorzugehen.

Gemäss Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung dürfen Behörden Menschen mit Behinderung nicht benachteiligen. Das BehiG verpflichtet die Kantone, für eine den besonderen Bedürfnissen behinderter Kinder angepassten Grundschulung zu sorgen und soweit möglich deren Integration in die Regelschule zu fördern. Im vorliegenden Fall wurde das Gesuch der Eltern vor allem mit der Begründung abgelehnt, die Gemeinde verfüge nicht über eine genügende Infrastruktur und die beteiligten Lehrpersonen seien weder gewillt noch in der Lage, für ein solches Kind genügend Sorge zu tragen. Insbesondere wurde auch das Argument vorgebracht, dass die Klassenstruktur nicht günstig sei, da es grosse Klassen seien mit einem hohen Anteil an fremdsprachigen Kindern, die ihrerseits eine erhöhte Aufmerksamkeit bräuchten.

Obwohl ein schulpsychologisches Gutachten sich für einen Integrationsversuch aussprach, lehnte die übergeordnete Instanz die Beschwerde erneut mit denselben Argumenten ab, ohne konkret auf die Bedürfnisse des Kindes einzugehen. Auch im Beschwerdeentscheid befasst sich die zuständige Behörde lediglich mit den Rahmenbedingungen, die sie allesamt als ungeeignet empfindet. Darunter fallen wie eingangs erwähnt erneut die sozialen Strukturen der Schüler, die Klassengrösse sowie die Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen und deren Bereitschaft, ein Kind mit einer Behinderung in ihrer Klasse aufzunehmen. Aus diesen und den o-

ben erwähnten Gründen werden die Voraussetzungen zur Integration erneut als nicht erfüllt betrachtet.

In einem neueren Entscheid (BGE 130 I 352) hat das Bundesgericht die Tragweite des Diskriminierungsverbots spezifisch im Zusammenhang mit der Frage der integrativen Schulung eines behinderten Kindes untersucht und die Notwendigkeit der qualifizierten Begründung eines Nichtintegrationsentscheids unterstrichen. Zudem hat es den zentralen Stellenwert der Integration in den neuen Gleichstellungsvorschriften und die diesbezüglichen Pflichten der Kantone und Gemeinden hervorgehoben. Weiter hat das Bundesgericht das Wohl des Kindes als wichtige Orientierungsrichtlinie unterstrichen. Im vorliegenden Fall fehlt eine solche Begründung vollständig. Die Behörde stellt einzig auf die in ihren Augen noch immer ungenügenden Rahmenbedingungen ab, ohne auf die Bedürfnisse des Kindes einzugehen oder die Ungleichbehandlung qualifiziert zu rechtfertigen.

Die Eltern haben sich angesichts der fehlenden Bereitschaft zur Integration in ihrer Gemeinde dazu entschlossen, auf einen Weiterzug der Beschwerde zu verzichten und eine Lösung mit der Nachbargemeinde zu suchen, die sich unter Vorbehalt der noch nicht geklärten Finanzierung und dem Einverständnis durch die Wohngemeinde zur Integration bereit erklärt hat. Wir werden Sie über den weiteren Verlauf informieren.

